



Informationen zum Bund-Länder-Programm "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier"



Informationen zum Bund-Länder-Programm "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier"

Förderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier

1. Programmschwerpunkte

Das Land Hessen möchte gemeinsam mit dem Bund die hessischen Städte und Gemeinden dabei unterstützen, Räume und Flächen zu schaffen, in denen sich die Menschen mit Integrationsbedarf im Quartier begegnen und austauschen können. Eine "Stadt für Alle" kann nur ein Gemeinschaftswerk von Menschen und den Institutionen vor Ort sein. Den Rahmen für diesen Ansatz bietet der "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier", der von 2017 bis 2020 mit einem Mittelvolumen von jährlich 200 Mio. Euro Bundesanteil aufgelegt wird.

Vor diesem Hintergrund legen Bund und Länder in diesem Jahr erneut das Programm "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier" auf.

Die Ziele des Investitionspaktes sind:

- Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
- Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

Förderfähig sind: Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier (Gebäude mit zugehörigen Außenanlagen; Grün-, Frei- und Sportflächen im Quartier, mit Quartiersbezug bzw. guter Erreichbarkeit für Bedarfe aus dem Quartier). Für jede Einrichtung muss gemäß ausreichender Beurteilungsgrundlagen festgestellt werden, dass sie längerfristig (mindestens 20 Jahre) für Ziele des Investitionspakts genutzt wird.

Inhaltliche Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere:

1. öffentliche Bildungseinrichtungen (ohne allgemein- und berufsbildende Schulen) einschließlich Produktionsschulen und Jugendwerkstätten, Bibliotheken und Stadtteilbüchereien sowie Einrichtungen des lebenslangen Lernens mit integrierter Ausrichtung

Nach wie vor ist festzustellen, dass in Deutschland ein Zusammenhang zwischen Bildungschancen von Kindern und der sozialen Herkunft der Eltern besteht. Bildung findet in Kindertagesstätten, Schulen und darüber hinaus an anderen Orten statt. Kompetenzen für eine soziale, kulturelle und politische Teilhabe werden auch außerhalb formaler Bildungseinrichtungen erworben. So leisten z. B. für Kinder und Jugendliche sowie für junge Erwachsene die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wichtige Beiträge. Bildung von Anfang an ist eine wichtige Grundlage, um aktiv am Gesellschaftsleben teilzunehmen. Bildung impliziert

nicht nur den Erwerb von Wissen, sondern auch Aufgaben und soziale Kompetenzen innerhalb der Familie, in der Freizeit wie auch im bürgerschaftlichen Bereich.

2. Kindertagesstätten mit Vorrang auf Sprachkitas

Einen wichtigen Einfluss auf den späteren Bildungs- und Berufsweg des Kindes hat dessen sprachliche Kompetenz. Daher ist es notwendig, dass sprachliche Bildung bereits in der Kita startet, um allen Kindern die gleichen Bildungschancen zu ermöglichen. Der Umbau und die Modernisierung von Kindertagesstätten (insbesondere Sprachkitas) ist wichtiger Bestandteil des Förderprogramms.

Bürgerhäuser, Stadtteilzentren einschließlich Jugendzentren und Familienzentren, Soziokulturelle Zentren

Bürgerhäuser, Stadtteilzentren sowie Jugend- und Familienzentren nehmen im Quartier eine zentrale Schlüsselrolle bei der Integration ein. Durch Umbau und Ersatzneubau von Bürgerhäusern, Stadtteilzentren, Jugend- und Familienzentren sowie Soziokulturellen Zentren werden Orte der Integration im Quartier weiterentwickelt.

4. Grün-, Frei- und Sportflächen

Die Errichtung, der Erhalt, der Ausbau und die Weiterqualifizierung von Grün-, Frei- und Sportflächen im Quartier ist ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Integration. Diese Flächen mit ihrer unterschiedlichen Ausrichtung sind Begegnungsstätten zwischen Jung und Alt und zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft. Daher kommt diesen Flächen im Rahmen der Integration eine große Bedeutung zu.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich hessische Städte und Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände oder Planungsverbände nach § 205 Abs. 4 BauGB. In geeigneten Fällen sind auch weitere kommunale Kooperationsformen zulässig, in denen eine kommunale Körperschaft bestimmte Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten erfüllt oder besorgt, insbesondere eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Die Förderung kann beantragt werden für Orte über 6.000 Einwohner sowie für Orte von 2.000 bis 6.000 Einwohner, die nicht dem Anwendungsbereich der Dorfentwicklung zugeordnet sind. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des zusammenhängenden Siedlungsbereichs (Ort) innerhalb einer Stadt oder Gemeinde, in dem das vorgesehene Fördergebiet verortet ist. Auch interkommunale Anträge sind möglich.

Antragstellungen sind ab dem Zeitpunkt des Projektaufrufs möglich.

3. Fördergebiete und förderfähige Maßnahmen

In folgenden Gebieten können Einrichtungen und Flächen gefördert werden:

- In Gebieten, die in die Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen und noch nicht abgerechnet sind. Die Einrichtung muss den Zielsetzungen der integrierten städtebaulichen Planung entsprechen.
- In städtebaulichen Voruntersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung.
- In besonderen Fällen kann die Förderung auch außerhalb von anerkannten Städtebaufördergebieten erfolgen. Dann sind der besondere Bedarf und die erwartete Wirkung bei der Förderung der Einrichtungen zur sozialen Integration bzw. zum sozialen Zusammenhalt im Quartier bei der Beantragung nachvollziehbar darzustellen. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde.

Förderkatalog:

- Sanierung, Modernisierung und Ausbau von Einrichtungen einschließlich der erforderlichen Planungsleistung. Die Modernisierungs- oder Instandsetzungsförderung von Gebäuden beschränkt sich auf die Ausgaben, die im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes, wie sie nach der Modernisierung oder Instandsetzung erwartet werden kann, wirtschaftlich vertretbar sind. Ausgaben sind nur bis zur Höhe der Ausgaben eines vergleichbaren Neubaus nach Kostenberechnung nach DIN 276-1 zuwendungsfähig.
- Ersatzneubau im Falle der Unwirtschaftlichkeit. Diese wird angenommen, wenn Kosten der Sanierung die Kosten eines vergleichbaren Neubaus überschreiten. Bei Gebäuden mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung wird die Unwirtschaftlichkeit bei Ausgaben von mehr als 200 Prozent des vergleichbaren Neubaus unterstellt.
- Neubau, sofern der Neubau a) in einem Städtebauförderungsgebiet oder einem Voruntersuchungsgebiet liegt und b) nachweislich notwendige Einrichtungen im Sinne dieses Investitionspakts fehlen.
- **Grün-, Frei- und Sportflächen im Quartier** und zwar deren Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung.

Bei Ersatzneubau und Neubau sind zudem hierfür erforderliche Ordnungsmaßnahmen zuwendungsfähig.

Eine Höchstgrenze der Förderung pro Projekt und pro Kommune ist nicht vorgesehen.

Nicht-investive Vorhaben sind nicht förderfähig. Förderfähig sind jedoch investitionsvorbereitende Planungskosten (Objektplanung).

4. Integrierte Programmumsetzung

Für eine nachhaltige Entwicklung des Quartiers im Sinne der sozialen Integration müssen Ansätze in den oben genannten Programmschwerpunkten in einen umfassenden und integrierten Ansatz eingebettet sein.

Daher ist als Grundlage für die Umsetzung von Projekten ein von der Stadt erstelltes oder fortzuschreibendes integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), eine entsprechende Voruntersuchung oder ein vergleichbares städtisches Rahmenkonzept erforderlich. Städtebauliche Konzepte des Programms "Einfache Stadterneuerung" oder des Sanierungsprogramms stellen keine ausreichende Grundlage dar.

Es sind nur investive Projekte einschließlich Baunebenkosten zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung erkennbar ist, dass das Projekt zentraler Bestandteil eines integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder eines vergleichbaren Rahmenkonzeptes ist und mit den Zielen des Investitionspaktes übereinstimmt. Das Projekt ist im Förderantrag eingehend zu erläutern.

5. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid.

6. Einsatz von Fördermitteln / Weitergabe der Fördermittel an Dritte

Die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger können die Städtebaufördermittel zusammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte, die Träger der sozialen Infrastruktur sind, weiterleiten. Die Weitergabe erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Dritten haben die für den Einsatz der Fördermittel geltende Richtlinie und die Vergabevorschriften, die beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides, in denen die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung geregelt werden, zu beachten.

Soweit weitergegebene Fördermittel bis zu 100.000 Euro betragen, haben Dritte, die kein öffentlicher Auftraggeber sind, mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern anzufordern.

7. Förderquote

Die Zuwendung wird als Zuschuss aus Mitteln des Bundes und des Landes auf dem Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe des staatlichen Förderanteils (Förderquote) beträgt 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

8. Verfahren

Anträge auf Programmaufnahme im Jahr 2020 sind in Papierform (dreifach) und als digitale Fassung <u>bis zum 15. Mai 2020</u> vollständig ausgefüllt jeweils unter der folgenden Adresse einzureichen:

HA Hessen Agentur GmbH Simon Schmidt, Abt. WuL Konradinerallee 9 65189 Wiesbaden

E-Mail: simon.schmidt@hessen-agentur.de

Für die Bewerbung sind die vorgegebenen **Antragsformulare** zu verwenden. Diese stehen unter www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de zum Abruf bereit.

Anträge, die bereits im Jahr 2019 gestellt, jedoch nicht bewilligt wurden, können 2020 nach einer Aktualisierung erneut gestellt werden. Sollten von einer Kommune mehrere Projekte beantragt werden, sind diese in der Kostenübersicht einzeln darzustellen. Ebenfalls wird dann um Priorisierung der Projekte gebeten.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) ist mit der finanziellen Abwicklung, den baufachlichen Prüfungen und den Prüfungen der Zwischen- und Verwendungsnachweise betraut.

9. Weitere Informationen (Richtlinie)

Alle wesentlichen Aussagen zu Förderverfahren, Fördergegenständen und sonstigen Bedingungen sind in der Richtlinie Investitionspakt Soziale Integration im Quartier festgelegt. Die Richtlinie kann auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unter "Stadtentwicklung" sowie auf der Internetseite www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de abgerufen werden.

10. AnsprechpartnerIn

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Referat Städtebau und Städtebauförderung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden

Dr. Ina Mahnkopp

Tel. 0611 / 815-2852, E-Mail: ina.mahnkopp@wirtschaft.hessen.de

oder die

HA Hessen Agentur GmbH

Konradinerallee 9 65189 Wiesbaden

Christoph Graß

Tel. 0611 / 95017-8723, E-Mail: christoph.grass@hessen-agentur.de

Simon Schmidt

Tel. 0611 / 95017-8954, E-Mail: simon.schmidt@hessen-agentur.de